

Förderungsrichtlinien für Sport- und Kulturvereine der Gemeinde Lautertal

Die Gemeinde Lautertal fördert:

- 1. Den Bau, die Erweiterung sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von Sportstätten**
- 2. Die Anschaffung langlebiger Sportgeräte**
- 3. Die Arbeit von Kulturvereinen**

1. Bau, Erweiterung sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von Sportstätten

1.1 Förderungsgrundsätze

- 1.1.1 Die Sportanlagen müssen dem öffentlichen Interesse dienen und sollen den Breitensport fördern. Sie müssen im Bedarfsfall auch zur Mitbenutzung durch andere Vereine und für die Zwecke des Fremdenverkehrs gegen Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten (z.B. Strom und Wasser) zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.2 Träger der Maßnahme ist grundsätzlich der Verein; die Gemeinde gewährt Zuschüsse in Höhe von 20 v.H. der durch Rechnung nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000,00 EUR. Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten gehören nicht die in Geld bewertbaren Eigenleistungen der Vereinsmitglieder.
- 1.1.3 Innerhalb eines Haushaltsjahres werden maximal 15.000,00 EUR zur Verfügung gestellt. Bei mehreren Anträgen entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung.
- 1.1.4 Damit entsprechende Mittel in den Haushalt eingestellt werden können, ist der Antrag entsprechend frühzeitig zu stellen.
- 1.1.5 Förderanträgen müssen grundsätzlich die Förderanträge an übergeordnete Institutionen (bspw. Landessportbund, Vogelsbergkreis) beigelegt werden. Die Bewilligungsbescheide sind, soweit sie nicht mit dem Antrag eingereicht werden, nachzureichen.
- 1.1.6 Die Vereinsmitglieder sollen Eigenleistungen erbringen. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass mindestens 10 % der gemeindlichen Zuschüsse als Eigenleistung errechnet werden können, wobei die Arbeitsstunde mit 7,50 € anzusetzen ist.

1.2 Antragsverfahren

- 1.2.1 Alle Anträge mit einem Investitionsvolumen von über 5.000,00 € werden unmittelbar der Gemeindevertretung vorgelegt.
- 1.2.2 Die Gemeindevertretung beauftragt den zuständigen Fachausschuss mit der Prüfung des Antrages.
- 1.2.3 Aufgabe des Ausschusses ist es insbesondere, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen bzw. der einzelnen Bauabschnitte zu beurteilen und einen Vorschlag für die Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten zu machen. Soweit erforderlich, kann der Ausschuss Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- 1.2.4 Der Ausschuss unterbreitet schließlich der Gemeindevertretung einen abschließenden Vorschlag zur Förderung der beantragten Maßnahme durch die Gemeinde Lautertal. Grundlage für die Anwendung des Fördersatzes von 20 % ist dabei insbesondere die Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten.

2. Anschaffung langlebiger Sportgeräte

2.1 Ziel ist die Förderung der Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, die unmittelbar für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine verwendet werden.

2.2 Nicht gefördert werden Anschaffungen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen und Anschaffungen unter einem Gesamtbetrag von 250,00 €. Die Anschaffung von Gerätepaketen ab 250,00 € ist zulässig.

2.3 Die Förderung beträgt generell 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind unter anderem:

- a) Verbrauchsmaterial wie Munition, Tischtennis-, Tennis-, Federbälle etc.
- b) Sportkleidung, zum Beispiel Trikots, Schienbeinschützer, Torwarthandschuhe, Fußballschuhe etc.
- c) Tiere, Flugzeuge, Rennwagen etc.

2.4 Transport- und Versandkosten werden nicht angerechnet, dem Antrag sind zur Prüfung die Originale der Rechnungen sowie ein Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug) beizufügen. Bezuschusst wird nur der Rechnungsbetrag nach Abzug der möglichen Vergünstigungen (z. B. Skonto, Rabatt oder ähnliches).

2.5 Siehe Nr. 1.1.5

3. Arbeit von Kulturvereinen

Die Nummern 1 und 2 werden für Kulturvereine analog angewendet.

Vorstehende Richtlinien wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.05.2007 beschlossen.

Lautertal (Vogelsberg), den 17.05.2007

Bürgermeister